

- ENTWURF -

HANDLUNGSKONZEPT

DES KREISES WESEL

FÜR DIE

INKLUSION VON MENSCHEN MIT

BEHINDERUNGEN

G l i e d e r u n g
1. Auftrag
1.1. Beschluss Kreisausschuss v. 15.03.2012
1.2. Inklusion im Sinne der UN-BRK
1.3. Teilhabe als strategisches Ziel des KEK Wesel 2020
2. Die UN-Behindertenrechtskonvention
2.1. Historie
2.2. Inhalte
3. Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Deutschland
3.1. Bestehende gesetzliche Regelungen und Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland
3.2. Umsetzungsmaßnahmen des Bundes
3.3. Umsetzungsmaßnahmen des Landes
3.4. Konnexität (Grundsätzliches)
4. Menschen mit Behinderungen im Kreis Wesel
4.1. Statistische Daten
4.2. Auswertung Schwerbehinderungen nach Anzahl, Alter, Geschlecht, Art der Behinderung, Herkunft
5. Aufgaben für den Kreis Wesel (Gesetzliche Hilfeangebote für Menschen mit Behinderungen)
5.1. Inklusion als Querschnittsthema in der Kreisverwaltung; Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
5.2. Schulen
5.3. Tagesbetreuung für Kinder
5.4. Kinder- und Jugendarbeit
5.5. Eingliederungshilfen
5.6. SGB IX
5.6.4 Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle

5.7. Hilfen für ältere Menschen
5.8. Arbeitsmarkt/SGB II
5.9. Wirtschaftsförderung
5.10. Gesundheitsdienste
5.11. ÖPNV
5.12. Bauaufsicht
5.13. kreiseigene Liegenschaften
5.14. Kreis als Dienstherr / Arbeitgeber
5.15. (ggf. weitere Themen)
6. Grenzen der Inklusion
7. Zusammenfassung

1. Auftrag

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein. So steht es in der Behindertenrechtskonvention der UN, die seit 2009 auch in Deutschland gilt. Doch von der rechtlichen zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist es noch ein weiter Weg¹.

Unsere Gesellschaft lebt von der Verschiedenheit der Menschen. Jeder Mensch ist anders und kann auf seine Art die Gemeinschaft bereichern. Im Großen wie im Kleinen. In der Familie und in der Öffentlichkeit. In der Freizeit und bei der Arbeit. Dies als selbstverständlich anzunehmen, bedeutet Inklusion. Kürzer ausgedrückt: Anders zu sein ist normal.

Im Kreis Wesel wird seit vielen Jahren in den dafür geeigneten Strukturen Integration praktiziert, dies belegen die Darstellungen im folgenden Handlungskonzept eindrucksvoll. Wenn man jedoch die in der UN-BRK zum Ausdruck gebrachten Leitgedanken betrachtet, wird deutlich, dass Integration nur ein Zwischenschritt für den Weg in eine inklusive, barrierefreie Gesellschaft sein kann. Doch was bedeutet dies konkret für die Themen und Strukturen, auf die Kreistag und Kreisverwaltung Einfluss haben? Die Ausführungen im Handlungskonzept sind darauf ausgerichtet, Antworten zu geben auf die Frage, wo es Barrieren gibt, die durch Entscheidungen des Kreises (weiter) abgebaut werden können.

¹ Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte, www.inklusion-als-menschenrecht.de

Hierzu wurden sämtliche Aufgabengebiete der Kreisverwaltung betrachtet. In den Gebieten, in denen es keine besonderen „Inklusions-Handlungsansätze“ gibt; wurde darauf verzichtet, sie in das Handlungskonzept aufzunehmen. Stattdessen werden im Folgenden die Bereiche konkret dargestellt, bei denen ein (weiterer) Barriereabbau als Beitrag zur „Inklusiven Gesellschaft“ möglich ist.

Herausgearbeitet wurde ein Bündel von Vorschlägen, von denen einige einfach und andere schwierig bzw. nur langfristig umzusetzen sind. Abhängigkeiten von anderen Aktivitäten, Komplexität der Maßnahmen oder fehlende finanzielle Spielräume können hierfür die Ursache sein.

Das vorgelegte Handlungskonzept soll als Orientierungshilfe bei der politischen Willensbildung dienen. Es wird dann Aufgabe der Verwaltung sein, die unterschiedlichen Handlungsansätze zu operationalisieren und dem Kreistag zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierdurch wird auch der besonderen Bedeutung des Leitmotivs „Teilhabe“ aus dem Kreisentwicklungskonzept Wesel 2020 Rechnung getragen, dessen Auslegung in Bezug auf die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen durch das spezielle Handlungskonzept zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen eine Konkretisierung erfährt.

1.1. Beschluss Kreisausschuss vom 15.03.2012

Der Kreisausschuss des Kreises Wesel hat am 15.03.2012 auf Antrag der SPD-Kreistagsfraktion einstimmig beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, in den nächsten zwei Jahren ein „Handlungskonzept Inklusion“ zu entwickeln.

Begründet wurde der Antrag mit der Feststellung, dass bereits seit mehr als zwei Jahren das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (nachfolgend „UN-BRK“ genannt) geltendes Recht ist und dass auf Bundes- und Länderebene teilweise Aktionspläne vorliegen oder kurz vor ihrer Fertigstellung sind. Vor diesem Hintergrund sollen auch im Kreis Wesel die Weichen für die Entwicklung kommunaler Teilhabepläne erstellt werden. Dazu soll die Situation von Menschen mit Behinderungen analysiert werden, um einen möglichen Handlungs- und Veränderungsbedarf für die Aufgabenfelder der Kreisverwaltung festzustellen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Verwaltung eine Projektgruppe gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Vorstandsbereiche, des Personalsrats, der Gleichstellungsstelle, der Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt.

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der UN-BRK und dem Leitmotiv „Teilhabe“ des Kreisentwicklungskonzepts Wesel 2020 wurde die Federführung dem VB 4 in Kooperation mit dem VB 3 übertragen.

1.2. Zusammenhang zwischen KEK Wesel 2020 und UN-BRK

Der Kreistag hat am 13.12.2012 das Kreientwicklungskonzept Wesel 2020 (KEK Wesel 2020) als strategischen Handlungsrahmen für die nächsten Jahre beschlossen. Damit hat er sich dem Leitmotiv der Teilhabe verpflichtet. Es ist das übergreifende und alle Handlungsfelder umrahmende Thema und das damit verbundene Ziel lautet:

Der Kreis Wesel zeichnet sich aus durch ...

...die Teilhabe aller Menschen im Kreis Wesel am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von Lebensalter, Geschlecht, Herkunft, körperlicher und geistiger Gesundheit. Mit diesem übergreifenden Leitmotiv wird ausgedrückt, dass der Kreis Wesel sich allen Menschen verpflichtet fühlt. Zentrales Anliegen ist, alle Menschen in das gesellschaftliche Leben einzuschließen, ihnen die gleichen Chancen zu eröffnen, sie über Partizipationsprozesse in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und dabei ein hohes Maß an Transparenz zu schaffen.

Es geht auch darum, mit dem übergeordneten Leitmotiv die Bildung von isolierten Schwerpunkten zu verhindern, die ausschließlich auf gewisse Zielgruppen (Frauen / Männer, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung etc.) ausgerichtet wären. Stattdessen soll deutlich werden, dass in jedem Handlungsfeld Ansatzpunkte für Teilhabeaspekte zu berücksichtigen sind.

Dieses Vorgehen entspricht dem inklusiven Ansatz der UN-BRK, in dem es darum geht, sich von einer defizitorientierten Sichtweise und der Zuordnung zu bestimmten Gruppen zu lösen und sich hin zu einer Gesellschaft zu entwickeln, in der „anders sein normal ist“. Somit unterscheidet sich der Begriff der Inklusion von dem der Integration insofern, dass es bei der Integration darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und Getrenntes einzugliedern, wohingegen es bei der Inklusion darum geht, dass die individuellen Unterschiede der Menschen als Normalität gelten und keine Gruppenzugehörigkeit auslösen. Inklusion steht somit für das Recht jedes Menschen, unabhängig von individuellen Stärken und Schwächen gemeinsam als Individuum unter vielen Individuen leben zu können. Das Verständnis von Inklusion reicht deshalb weit über die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten und Schulen hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität in allen Angelegenheiten des menschlichen Daseins.

Die Erarbeitung des Handlungskonzeptes des Kreises Wesel für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen dient somit konsequent der Umsetzung der strategischen Zielsetzung des KEK Wesel 2020.

2. Die UN-Behindertenrechtskonvention

2.1. Historie

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen nach vierjähriger Beratung das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (nachfolgend „UN-BRK“) verabschiedet. Die UN-BRK fordert alle Unterzeichnerstaaten auf, „den vollen und gleichberechtigten Ge-

nuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Kürzer und einprägsamer ausgedrückt: „Anders sein ist normal“ – soll als Leitgedanke in das Denken und Handeln aller Menschen Einzug halten.

Die UN-BRK wendet sich ab von der defizitorientierten Sichtweise und orientiert sich am sozialen Modell von Behinderung. Dies bedeutet, dass Behinderung als Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren angesehen wird. Aus diesem Perspektivwechsel hat sich der Leitsatz herausgebildet: „Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert“. Damit gewinnen der Zusammenhang von Umwelteinflüssen und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen an Bedeutung. Im Gegensatz hierzu gingen die bisherigen Schutzbestimmungen in der Regel von medizinischen und / oder individuellen Modellen von anzuerkennenden Behinderungen aus, die körperliche, psychische oder kognitive Einschränkungen als Ursache für eine Anerkennung als behinderter Mensch erforderten.

Der Barrierefreiheit kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit ist als grundlegendes Prinzip der UN-BRK niedergelegt und wird erstmals in einem verpflichtenden Menschenrechtsinstrument genannt. Barrierefreiheit wird als ein Mittel angesehen, um Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion in die Realität umzusetzen.

In Deutschland existieren auf Bundes- und Länderebene mehrere relevante Rechtsnormen, die die rechtliche Stellung von der Anerkennung über die daraus resultierenden Ansprüche bis hin zu Teilhabeansprüchen für Menschen mit Behinderungen regeln¹. Einzelheiten werden im 3. Kapitel beschrieben.

2.2. Inhalte der UN-BRK

In der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion wird das Inklusionsthema zumeist auf den Bereich der schulischen Bildung reduziert. Die UN-BRK regelt die Teilhabe jedoch in einem weit umfassenderen Sinne und bezieht auch die Bereiche Arbeit, Wohnen, Kultur und Gesundheit mit ein.

Die UN-BRK wurde von und für eine Vielzahl von Staaten entwickelt, die über sehr unterschiedliche soziale, wirtschaftliche und politische Verhältnisse verfügen. Glücklicherweise und nicht selbstverständlich finden in Deutschland bereits viele Grundsätze der UN-BRK Beachtung, da sie sich bereits aus den Grundrechtsartikeln des Grundgesetzes verpflichtend herleiten lassen. Dessen unbeschadet ergeben sich auch für unser Rechtssystem aus der Neudefinition des Behindertenbegriffs neue Aspekte, die Zug um Zug in unserem Rechtssystem bedacht und berücksichtigt werden sollten. Denn nach dem Verständnis der UN-BRK ist eine Behinderung kein sta-

¹ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz des Bundes (AGG;: „Anti-Diskriminierungsgesetz“); Sozialgesetzbuch IX: (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) , SGB XII (Sozialhilfe) Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW.

tischer Begriff, sondern das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Bei einem engen Verständnis von Normalität und hohen Barrieren in der Umwelt vergrößert sich die Zahl der Behinderten in einer Gesellschaft; bei einem an den Fähigkeiten orientierten Menschenbild, verbunden mit konsequentem Abbau von Barrieren, sollte die Zahl der Menschen, die einen Behindertenstatus benötigen, um ihr Teilhaberecht umzusetzen, kleiner werden.

Die UN-BRK selbst enthält neben der Präambel insgesamt 50 Artikel. Kernbereich sind die Artikel 1 bis 30, die man in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil untergliedern kann. Von diesen enthalten insbesondere die Artikel 10 - 30 die Regelungen, aus denen sich für das Handeln des Kreises besondere Aufgaben ableiten lassen. Unmittelbar an die Rolle und Verantwortung der Kommunen adressiert ist Artikel 19, der die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung aller Menschen in die Gemeinschaft normiert.

Die Präambel ist rechtlich nicht verbindlich. Für das Verständnis und die Auslegung der einzelnen Artikel und die Philosophie der UN-BRK ist sie jedoch von elementarer Bedeutung.

Der Allgemeine Teil (Artikel 1 bis 9) enthält Bestimmungen zum Zweck der UN-BRK, zu Definitionen und zu allgemeinen Prinzipien. Sie sind für die Auslegung und Anwendung der UN-BRK unverzichtbar. Die Artikel 31 bis 50 enthalten außerdem Vorgaben für die Statistik und Datensammlung, die internationale Zusammenarbeit sowie für die Durchführung und Überwachung der Vorgaben des Übereinkommens.

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zählen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK).

Begriffe wie Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design finden sich in unterschiedlichen Artikeln wieder. Ihre Begriffsdefinitionen in Artikel 2 können zur Auslegung und zur Klärung von Verständnisfragen herangezogen werden, wenn dies notwendig wird.

Die Prinzipien, die die Grundgedanken des Übereinkommens zum Ausdruck bringen, enthält Artikel 3.

Hierzu gehören:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seine Unabhängigkeit,

- die Nichtdiskriminierung,
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung des Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die Implementierungsklausel in Artikel 4 enthält die verpflichtende Vorgabe an die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern:

„Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“ (Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK). In diesem Sinne werden die Vertragsstaaten u. a. verpflichtet,

- geeignete rechtliche Regelungen zu treffen,
- bereits bestehende rechtliche Regelungen ggf. anzupassen,
- in allen politischen Konzepten und Programmen den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen,
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen,
- die Forschung und Entwicklung von Dienstleistungen für Güter, Geräte und Einrichtungen in einem universellen Design und die Entwicklung neuer Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, zu fördern,
- die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften und anderen Beschäftigten im Hinblick auf die Anforderungen der UN-BRK zu fördern,
- Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel so zu treffen, dass nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte erreicht werden kann,
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-BRK sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen sicherzustellen, indem mit den Verbänden enge Konsultationen geführt werden und sie aktiv einbezogen werden.

Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsschutz sind in Artikel 5 enthalten. Hierbei ist insbesondere das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ von Bedeutung. Angemessene Vorkehrungen müssen im einzelnen Bedarfsfall bereitgestellt werden, um Betroffenen den Zugang zu gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ermöglichen. Die Nichtgewährung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung dar. In diesem Zusammenhang „...bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 UN-BRK)

Die besondere Situation behinderter Frauen und Mädchen sowie behinderter Kinder findet ihren Niederschlag in den Artikeln 6 und 7.

Außerdem enthält der Allgemeine Teil der UN-BRK die Verpflichtung zur allgemeinen Bewusstseinsbildung (Artikel 8) sowie Bestimmungen zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Artikel 9).

Im Besonderen Teil finden sich Bestimmungen zu Lebensphasen und Lebenssituationen wie Kindheit, Erziehung, Schule, Hochschule, Übergang Schule und Beruf, Arbeitsleben, Alter, Familie, Freizeit, Kultur, Sport, Wohnen, politische Partizipation, Medien und Kommunikation, Selbständige Lebensführung, Gesundheit sowie Pflege. Sie werden im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen in folgenden Artikeln konkretisiert:

- Recht auf Leben,
- Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht,
- Zugang zur Justiz,
- Freiheit und Sicherheit der Person,
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,
- Schutz der Unversehrtheit der Person,
- Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit,
- Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- Persönliche Mobilität,
- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information,
- Achtung der Privatsphäre,
- Achtung der Wohnung und der Familie,

- Bildung, Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz,
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

3. Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Deutschland

(in Vorbereitung)

4. Menschen mit Behinderungen im Kreis Wesel

In den aktuellen Aufgabengebieten wird der Begriff „Behinderung“ unterschiedlich ausgelegt. Dies liegt teilweise gesetzlichen Bestimmungen (SGB IX, SGB XII + VIII) oder auch an Einschätzungen (wie z. B. schulischer Behinderungsbegriff, besonderer Förderbedarf, drohende Behinderung). Im Folgenden werden daher nur die Zahlen ausgewiesen, die sich aus dem Behindertenbegriff des SGB IX ergeben und regelmäßig aktualisiert werden. Sofern Zahlen als Belege für die Darstellung bestimmter Aufgabengebiete (Kapitel 5.) nötig sind, werden diese dort aufgeführt.

4.1. Statistische Daten

Die statistischen Angaben werden im zuständigen Fachdienst 55 - Schwerbehindertenausweise - jährlich zum 31.12. erhoben.

Die Auswirkungen von gesundheitlichen Funktionsbeeinträchtigungen werden nach einheitlichen Grundsätzen bemessen und im Grad der Behinderung (GdB) wiedergegeben. Danach gelten Menschen mit einem GdB ab 50 als schwerbehindert.

Zum 31.12.2012 lebten im Kreis Wesel

31.280 Menschen mit Behinderung (GdB unter 50)

59.388 Menschen mit Schwerbehinderung (GdB ab 50)

Bei einer Zahl von insgesamt 90.668 Menschen mit Beeinträchtigungen ergibt sich bei 466.655 Einwohner/innen eine Quote von 19,4 %. Die Quoten stellen sich in den kreisangehörigen Kommunen wie folgt dar:

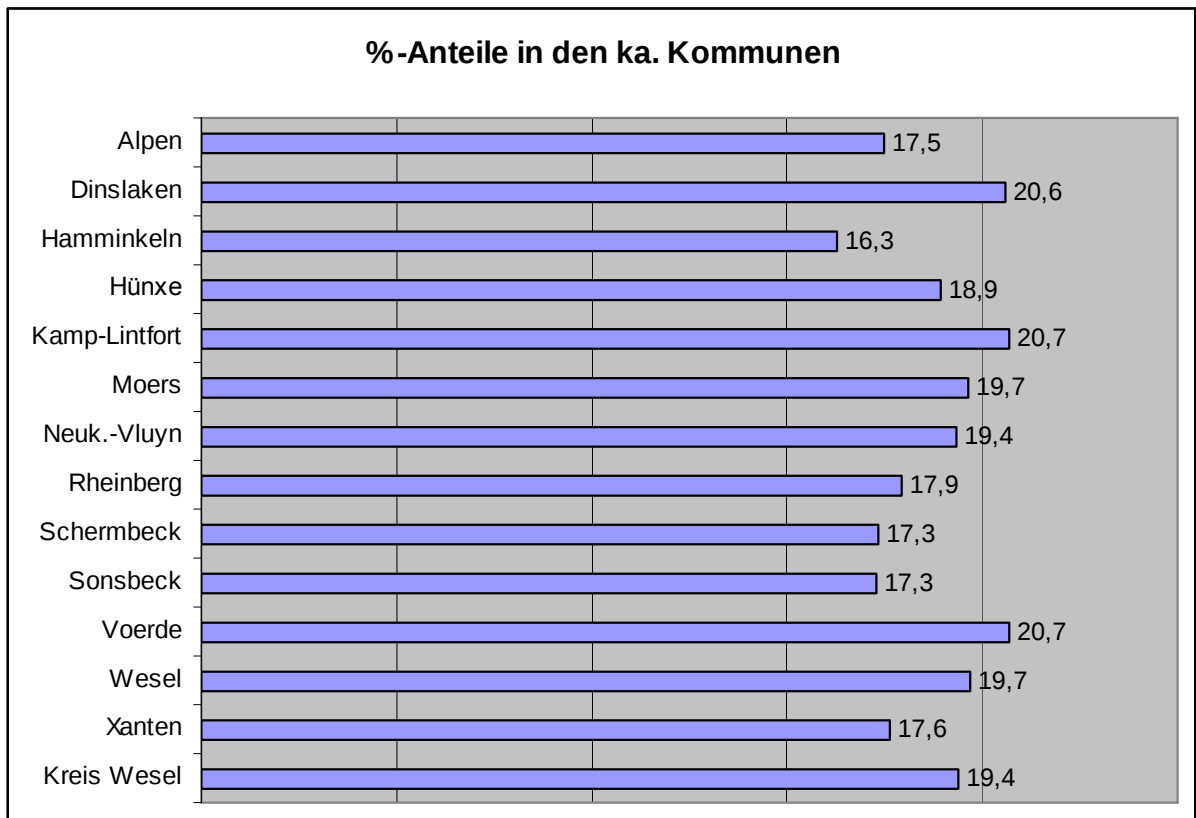


Abb. x:
Quelle: it.nrw, eigene Berechnungen

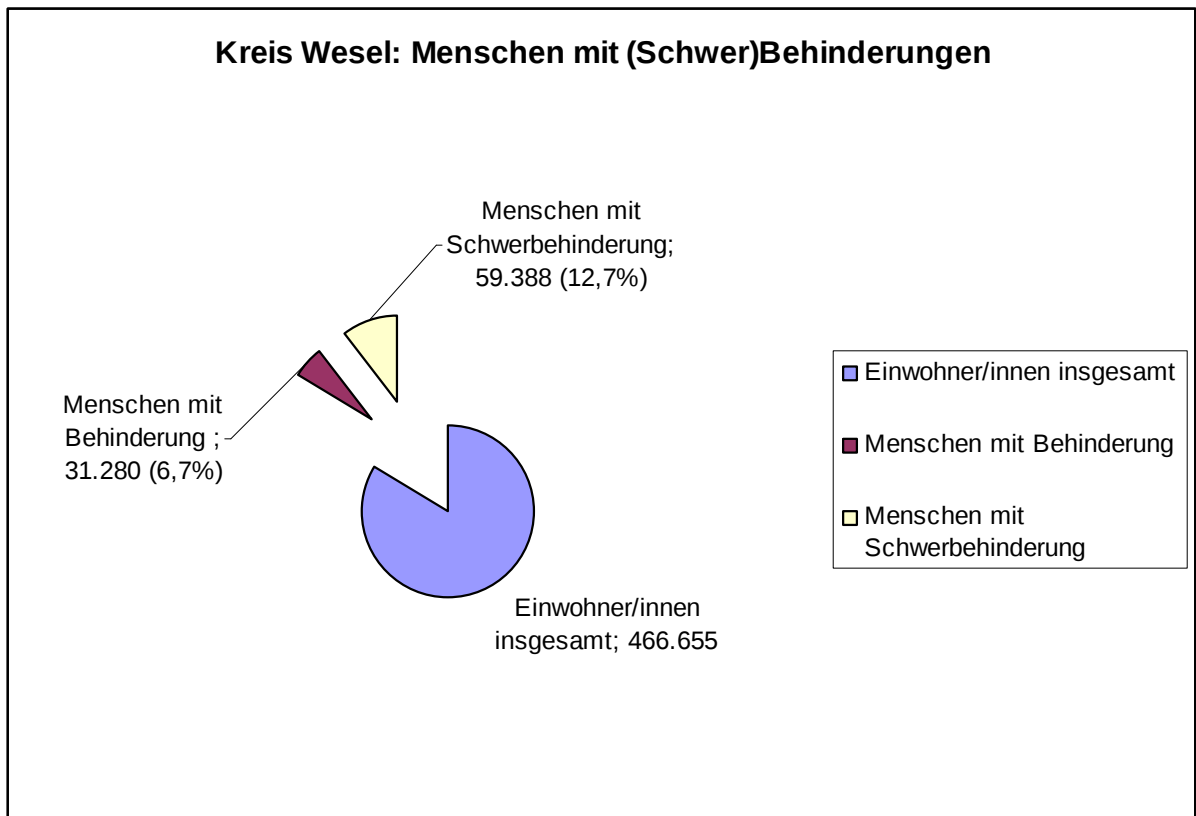


Abb. x:
Quelle: it.nrw

4.2 Auswertung nach Alter, Geschlecht, Art der Behinderung, Herkunft

Die nachfolgende Übersicht nach Alter und Geschlecht der Menschen mit Behinderung bzw. Schwerbehinderung macht deutlich, dass die Beeinträchtigungen selten angeboren sind, sondern erst im Laufe des Lebens durch Krankheiten oder auch Unfälle eintreten.

Auch durch den demografischen Wandel und die damit verbundene Alterung der Bevölkerung wird die Zahl von Menschen mit Behinderungen voraussichtlich zukünftig steigen.

a) Alter und Geschlecht

Altersgruppe	GdB 20 bis 40		GdB ab 50		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w
bis 6 Jahre	19	13	151	79	170	92
7 - 15 Jahre	117	71	468	276	585	347
16 - 65 Jahre	12.201	10.005	13.896	11.762	26.097	21.767
über 65 Jahre	4.499	4.355	15.849	16.907	20.348	21.262
Gesamt	16.836	14.444	30.364	29.024	47.200	43.468

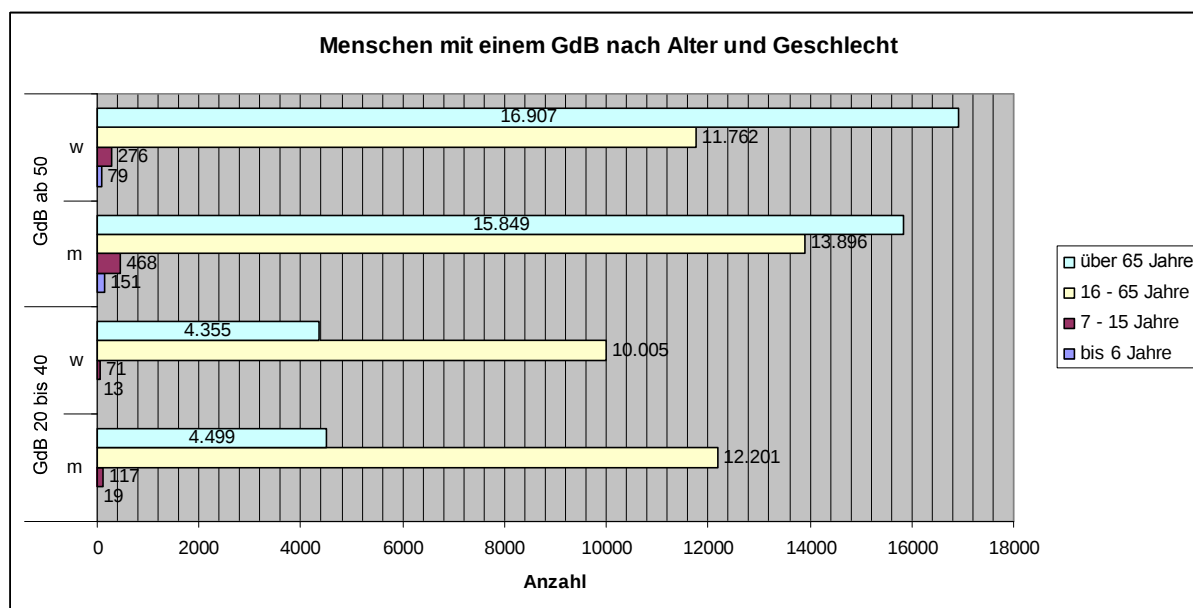


Abb. x:
Quelle: it.nrw

b) Art der Behinderung

Die Angaben zur Art der schwersten Behinderung wurden vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) zum 31.12.2011 erhoben. Erfasst wurden nur die Daten bei Vorliegen einer **Schwer**behinderung. Danach ergaben sich für den Kreis Wesel folgende Zahlen:

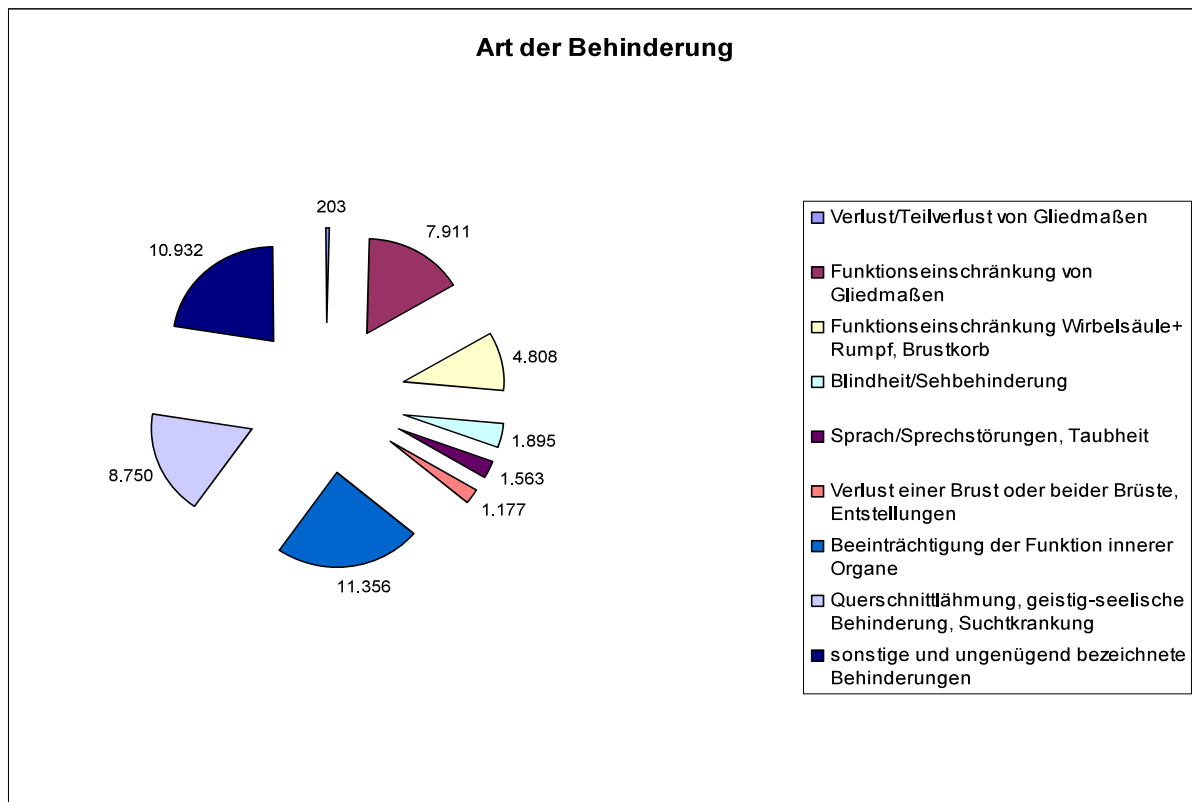


Abb. x:
Quelle: it.nrw

Die Statistik über schwerbehinderte Menschen wird gemäß § 131 SGB IX alle zwei Jahre durchgeführt. Die nächste Aktualisierung erfolgt zum 31.12.2013.

c) Herkunft

Nach der Statistik über schwerbehinderte Menschen 2011 des Statistischen Bundesamtes waren zum 31.12.2011 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 1.689.289 Menschen schwerbehindert.

Davon besaßen 1.599.338 (= 94,7 %) Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit und 89.951 (= 5,3 %) waren Staatsangehörige anderer Nationen.

Ausgehend von den nur landesweit vorliegenden Herkunftszahlen wird unterstellt, dass sich der Anteil ausländischer Menschen an der Gesamtzahl der Menschen mit Behinderungen in ähnlicher Größenordnung bewegt.

5. Aufgaben für den Kreis Wesel (Gesetzliche Hilfeangebote für Menschen mit Behinderungen)

5.1. (in Vorbereitung)

-
- (in Vorbereitung)
-
-

5.6 SGB IX

5.6.4 örtliche Fürsorgestelle (öFSt)

a.) Derzeitige Situation / Handlungsfelder

Die Aufgaben der öFSt gliedern sich im Wesentlichen in drei Bereiche:

- **Gewährung finanzieller Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe:** Diese Hilfen (für Sachausstattung, technische Hilfsmittel etc.) können Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Antrag gewährt werden, wenn dadurch die Situation am Arbeitsplatz des Menschen mit Behinderung verbessert wird.

- **Begleitende Hilfen im Arbeitsleben:** Durch die begleitende Hilfe sollen Schwierigkeiten bei der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung verhindert oder beseitigt werden. Um diese Ziele zu erreichen, stehen verschiedene Hilfen zur Verfügung.

Insbesondere bei Problemen am Arbeitsplatz werden im Rahmen von Betriebsbesuchen durch Gespräche individuelle Lösungsmöglichkeiten gesucht und erörtert. In Kooperation mit den je nach Behinderungsart unterschiedlichen Integrationsfachdiensten vor Ort erbringt die öFSt Leistungen für körper- und sinnesbehinderte Menschen. Zudem werden Unterstützungsangebote für psychisch kranke, geistig- oder lernbehinderte Beschäftigte, aber auch für schwerbehinderte Menschen mit seelischen Problemen, die auf das Arbeitsleben ausstrahlen, gemacht.

Darüber hinaus werden auch Informations- und Schulungsveranstaltungen für Betriebsräte und Schwerbehindertenvertrauensleute angeboten.

- **Kündigungsschutz:** Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen erfordert die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes. Wenn ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung vorliegt, sind Integrationsamt und öFSt verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers und die der schwerbehinderten Person unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit gegeneinander abzuwägen.

Der Schutzzweck besteht darin, schwerbehinderte Menschen vor ungerechtfertigten Kündigungen zu schützen. Dafür sollen alle Möglichkeiten, die zum Erhalt des Arbeitsplatzes eingesetzt werden können, ausgeschöpft werden.

b.) Schnittstellen

Nach dem Sozialgesetzbuch IX haben Integrationsämter u. a. die Aufgabe, die Teilhabe schwerbehinderter und denen gleichgestellter Menschen am Arbeitsleben durch fachliche Beratung, finanzielle Hilfen und individuelle Betreuung zu fördern. Die Integrationsämter sind in NRW bei den Landschaftsverbänden angesiedelt.

Die o. a. Aufgaben sind gesetzlich vorgeschrieben bzw. werden aufgrund der Delegationsregelungen des für den Kreis Wesel zuständigen Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) von der öFSt wahrgenommen.

Arbeitgeber/innen und betroffene Arbeitnehmer/innen sollten sich bei Fragen an die öFSt wenden, die nach einer klaren Aufgabenteilung eng mit dem Integrationsamt zusammen arbeiten.

c.) Ziele und Maßnahmen zur Konkretisierung der UN-BRK

Gesellschaftliche Teilhabe und Normalität drücken sich in unserem Kulturkreis nicht zuletzt über Beteiligung am Arbeitsleben aus. Für Arbeitgeber/innen sind hauptsächlich betriebswirtschaftliche Kriterien dafür entscheidend, ob ein/e Mitarbeiter/in den Anforderungen des Arbeitsplatzes gewachsen ist und die geschuldete Arbeitsleistung erbringen kann.

Im Hinblick auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bestehen häufig Bedenken, ob dies nicht zu einer höheren personellen und/oder finanziellen Belastung wegen der vermuteten verminderten Leistungsfähigkeit und einer verstärkten Notwendigkeit von u. a. Arbeitssicherheitsmaßnahmen führt.

Auch Fragen zum besonderen Kündigungsschutz spielen hier sicherlich eine wesentliche Rolle.

Hilfsmöglichkeiten und Angebote zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sind häufig nicht bekannt oder werden aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen.

Dies führt dazu, dass die öFSt mit weiteren Akteuren im Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, EAW) entsprechende Maßnahmen wie Vorträge, Veranstaltungen usw. mit gestaltet und/oder initiiert.

Daher soll das im Artikel 8 der UN-BRK verankerte Ziel „Bewusstseinsbildung“ durch weitere Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit als bestehendes Ziel fortgesetzt werden.

Änderungen im Bereich der Maßnahmen können durch die Identifikation weiterer Zielgruppen eintreten, für die entsprechende Informationsangebote entwickelt wer-

den müssten. So sollten z. B. die Beschäftigten der Kreisverwaltung identifiziert und sensibilisiert werden, die bei ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakt zu Betrieben haben.

d.) finanzielle Aspekte

Die Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben der öFSt werden dem Kreis Wesel aus der Ausgleichsabgabe vom LVR zugewiesen und sind nicht Bestandteil des Kreishaushaltes.

Der Kreis Wesel trägt für die delegierte Aufgabenwahrnehmung die Personal- und allgemeinen Verwaltungskosten.

Bei der o. g. Zielsetzung handelt es sich nicht um ein neues Ziel, sondern um die Fortsetzung bereits laufender Maßnahmen, so dass Konsequenzen für den Kreishaushalt nicht zu erwarten sind. Zusätzliche Ausgaben für spezielle Broschüren, Faltblätter o. ä. können ebenfalls durch Mittel der Ausgleichsabgabe bestritten werden.

Handlungsansatz:

Die örtliche Fürsorgestelle wird das Ziel der UN-BRK „Bewusstseinsbildung“ durch die weitere Beteiligung an der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit weiter verfolgen.

6. Grenzen der Inklusion

(in Vorbereitung)

7. Zusammenfassung

(in Vorbereitung)